

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmatal

67. Jahrgang

Viersen, 10. März 2011

Nummer **8**

Inhaltsverzeichnis:	
Kreis: Öffentliche Zustellung	143
Entwurf Haushaltssatzung 2011/2012	144
1. Fischerprüfung 2011 am 09.05.2011	144
Grefrath: Offenhalten von Verkaufsstellen am 27.03.2011	144
Nettetal: 26. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung von Krankenkraftwagen	145
Schwalmatal: Feststellung Eröffnungsbilanz zum 01.01.08	146
Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.08	149
Tönisvorst: Einladung Rat am 10.03.2011	154
Viersen: Öffentliche Zustellung Wohngeldbescheid	155
Willich: Öffentliche Zustellung Steuerbescheide	155
Festsetzung Überschwemmungsgebiet Jüchener Bach	155
Bebauungsplanentwurf Nr. 27 III S - Kleine Frehn - 1. Änderung	156
101. Änderung des Flächennutzungsplanes - Lärchenweg	158
Bebauungsplanentwurf Nr. 52 I W - Lärchenweg	160
126. Änderung des Flächennutzungsplanes - östlich Mutschenhof	162
Bebauungsplanentwurf Nr. 7 I N - östlich Mutschenhof	164
Sonstige: Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-Hüls	165

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen
Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.01.2011 -Aktenzeichen 03240146621/hö

Herrn

Mustafa Pehlivan
Rheinstr. 55
47799 Krefeld

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Be-
kanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger of-
fen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im
Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und voll-
streckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach
Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.02.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2011, S.143

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für die Haushaltsjahre 2011/2012 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), ab dem 25.03.2011 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 16.06.2011) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2301, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 01.03.2011

gez. Ottmann
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 144

Bekanntmachung des Kreises Viersen

1. Fischerprüfung 2011

Vor dem Prüfungsausschuss der unteren Fischereibehörde des Kreises Viersen findet am 09.05.2011 im Forum des Kreises eine Fischerprüfung statt. Anträge auf Zulassung zu der Prüfung sollen spätestens bis zum **08.04.2011** bei der Kreisverwaltung – untere Fischereibehörde – in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, eingereicht werden.

Für die Prüfung wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Personen, für die nach dem BGB ein Betreuer bestellt ist und Personen, die das dreizehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen zur Prüfung nicht zugelassen werden. Den Teilnehmern wird nach Anmeldung der genaue Prüfungstermin rechtzeitig mitgeteilt.

Viersen, den 21.02.2011

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez. Eicher

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 144

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 07. Februar 2011 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 27. März 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360), in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 07.02.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 27.03.2011, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,—€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 26. März 2011 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 28. März 2011.

Grefrath, den 07.02.2011

Gemeinde Grefrath

Der Bürgermeister

als örtliche Ordnungsbehörde

gez.:
Lommetz
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 144

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

26. Änderungssatzung vom 23.02.2011 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 05.03.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes v. 17.12.2009 (GV.NRW S. 950) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S.712/SGV.NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 394), und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst vom 24.11.1992 (GV.NRW S.458/SGV.NRW 215), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV.NRW S. 750, 793), hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nettetal im Wege der Dringlichkeit gem. § 60 Abs. 1 GO NRW am 22.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Kranken- kraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 05.03.2010 wird wie folgt geändert:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung/Krankentransport

- a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) **359,68 Euro**
- b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) **203,00 €**
- c) Einsatz des Notarzteinsetzungsfahrzeug **261,50 Euro**
- d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) – 1c) für Einsatz des Notarztes **176,30 Euro**

- II. Reinigung / Desinfektion der Einsatzfahrzeuge
Zusätzlich Gebühr zu 1a) – 1b) für
 - a) besondere Reinigung pro Einsatzfahrt und Einsatzfahrzeug **40,62 €**
 - b) Desinfektionsfahrt pro Einsatzfahrt und Einsatzfahrzeug **183,76 €**

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 26. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 25. Änderungssatzung vom 05.03.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 23.02.2011

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 145

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schwalmtal zum 01.01.2008 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 685), die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 22.02.2011 dem Bürgermeister gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 24.02.2011 angezeigt worden.

Die nachfolgende Eröffnungsbilanz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008		Gemeinde Schwalmtal	
Aktiva			
1. Anlagevermögen			148.387.965,00 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	2.333,33 €		2.333,33 €
1.2 Sachanlagen			130.303.701,77 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			11.913.834,15 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.343.064,59 €		
1.2.1.2 Ackerland	334.308,60 €		
1.2.1.3 Wald, Forsten	129.932,60 €		
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	5.106.528,36 €		
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			46.025.736,00 €
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	3.931.241,00 €		
1.2.2.2 Schulen	36.201.683,00 €		
1.2.2.3 Wohnbauten	814.969,00 €		
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.077.843,00 €		
1.2.3 Infrastrukturvermögen			67.280.959,60 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.446.758,00 €		
1.2.3.2 Brücken	725.724,07 €		
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	54.980.101,58 €		
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	128.375,95 €		
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände			
1.2.6 Fahrzeuge	1.071.984,18 €		
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.502.064,93 €		
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.509.122,91 €		
1.3 Finanzanlagen			18.081.929,90 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		
1.3.2 Beteiligungen			
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	158.036,77 €		
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	37.028,44 €		
2. Umlaufvermögen			2.989.147,69 €
2.1 Vorräte			105.000,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	105.000,00 €		
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			637.004,84 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			517.076,72 €
2.2.1.1 Gebühren	23.005,44 €		
2.2.1.2 Beiträge	63.816,89 €		
2.2.1.3 Steuern	292.304,28 €		
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	136.789,70 €		
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.160,41 €		
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			83.752,76 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	83.752,76 €		
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen			
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	36.175,36 €		36.175,36 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	2.247.142,85 €		2.247.142,85 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	111.188,31 €		111.188,31 €
Gesamtsumme	151.488.301,00 €		

P a s s i v a			
1. Eigenkapital			78.404.586,42 €
1.1 Allgemeine Rücklage	71.830.280,42 €		
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	6.574.306,00 €		
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
2. Sonderposten			39.684.412,04 €
2.1 für Zuwendungen	28.946.659,50 €		
2.2 für Beiträge	10.062.349,94 €		
2.3 für den Gebührenaussgleich	193.259,04 €		
2.4 Sonstige Sonderposten	482.143,56 €		
3. Rückstellungen			10.434.036,03 €
3.1 Pensionsrückstellungen	9.524.341,00 €		
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	909.695,03 €		
4. Verbindlichkeiten			22.759.341,68 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.898.902,64 €		
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	9.743.162,26 €		
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	456.692,27 €		
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	479.010,21 €		
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.181.574,30 €		
5. Passive Rechnungsabgrenzung	205.924,83 €		205.924,83 €
Gesamtsumme	151.488.301,00 €		

Die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen (Anhang, Lagebericht und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 92 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2009 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schwalmtal, den 24.02.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.: Bernd Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 146

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2008 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 22.02.2011 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefinanzrechts vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 685), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Jahresabschluss zum 31.12.2008 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag für das Haushaltsjahr 2008 in Höhe von 1.127.419,21 € wird durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 22.02.2011 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 24.02.2011 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2008 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schlussbilanz zum 31.12.2008
Gemeinde Schwalmtal

Aktiva			Eröffnungsbilanz
1. Anlagevermögen		146.472.586,77 €	148.387.965,00 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.750,00 €	1.750,00 €	2.333,33 €
1.2 Sachanlagen		128.378.040,48 €	130.303.701,77 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		11.971.006,48 €	11.913.834,15 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.340.504,17 €		6.343.064,59 €
1.2.1.2 Ackerland	334.308,60 €		334.308,60 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	120.192,80 €		129.932,60 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	5.176.000,91 €		5.106.528,36 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		45.560.761,07 €	46.025.736,00 €
1.2.2.1 Kindertageseinrichtungen	3.822.292,64 €		3.931.241,00 €
1.2.2.2 Schulen	36.000.994,69 €		36.201.683,00 €
1.2.2.3 Wohnbauten	794.593,93 €		814.969,00 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.942.879,81 €		5.077.843,00 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		66.320.896,58 €	67.280.959,60 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.477.638,39 €		11.446.758,00 €
1.2.3.2 Brücken	706.695,08 €		725.724,07 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	54.013.124,70 €		54.980.101,58 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	123.438,41 €		128.375,95 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände			
1.2.6 Fahrzeuge	991.563,96 €		1.071.984,18 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.071.552,77 €		1.502.064,93 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.462.259,62 €		2.509.122,91 €
1.3 Finanzanlagen		18.092.796,29 €	18.081.929,90 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen			
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	169.324,47 €		158.036,77 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	36.607,13 €		37.028,44 €
2. Umlaufvermögen		2.235.365,21 €	2.989.147,69 €
2.1 Vorräte		105.000,00 €	105.000,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	105.000,00 €		105.000,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.001.668,75 €	637.004,84 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		706.104,49 €	517.076,72 €
2.2.1.1 Gebühren	32.265,09 €		23.005,44 €
2.2.1.2 Beiträge	31.303,79 €		63.816,89 €
2.2.1.3 Steuern	279.351,15 €		292.304,28 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	318.794,86 €		136.789,70 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	44.389,60 €		1.160,41 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		237.744,64 €	83.752,76 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	103.530,64 €		83.752,76 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich			
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	134.214,00 €		
2.2.2.4 gegen Beteiligungen			
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	57.819,62 €	57.819,62 €	36.175,36 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	1.128.696,46 €	1.128.696,46 €	2.247.142,85 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	101.406,30 €	101.406,30 €	111.188,31 €
Gesamtsumme	148.809.358,28 €		151.488.301,00 €

P a s s i v a			Eröffnungsbilanz
1. Eigenkapital			77.277.167,21 €
1.1 Allgemeine Rücklage	71.830.280,42 €		71.830.280,42 €
davon: Deckungsrücklage	111.130,89 €		
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	6.574.306,00 €		6.574.306,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.127.419,21 €		
2. Sonderposten			40.276.866,38 €
2.1 für Zuwendungen	29.307.279,23 €		28.946.659,50 €
2.2 für Beiträge	10.280.163,88 €		10.062.349,94 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	219.944,88 €		193.259,04 €
2.4 Sonstige Sonderposten	469.478,39 €		482.143,56 €
3. Rückstellungen			10.616.961,25 €
3.1 Pensionsrückstellungen	9.587.765,00 €		9.524.341,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	1.029.196,25 €		909.695,03 €
4. Verbindlichkeiten			20.359.280,72 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.301.011,41 €		9.898.902,64 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.423.056,67 €		9.743.162,26 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	176.671,67 €		456.692,27 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.210.032,58 €		479.010,21 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen			
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	2.248.508,39 €		2.181.574,30 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	279.082,72 €		205.924,83 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2008:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2008	Ist 2008	Ist - Plan
*** Steuern und ähnliche Abgaben	13.918.820,00	13.687.740,88	-231.079,12
*** Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.593.017,00	9.907.496,02	314.479,02
*** Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.697.177,00	2.715.186,46	18.009,46
*** Privatrechtliche Leistungsentgelte	367.991,00	364.904,59	-3.086,41
*** Kostenerstattungen und Kostenumlagen	462.910,00	469.888,81	6.978,81
*** Sonstige ordentliche Erträge	1.692.623,00	1.858.486,84	165.863,84
*** Aktivierte Eigenleistungen	10.000,00	0,00	-10.000,00
**** Ordentliche Erträge	28.742.538,00	29.003.703,60	261.165,60
*** Personalaufwendungen	4.859.077,00	4.414.979,09	-444.097,91
*** Versorgungsaufwendungen	70.000,00	376.845,62	306.845,62
*** Aufwendungen für Sach-/Dienstleistungen	7.848.781,00	7.394.684,90	-454.096,10
*** Bilanzielle Abschreibungen	3.695.076,00	3.635.819,29	-59.256,71
*** Transferaufwendungen	12.170.011,00	12.006.735,26	-163.275,74
*** Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.382.515,00	1.671.881,23	289.366,23
**** Ordentliche Aufwendungen	30.025.460,00	29.500.945,39	-524.514,61
***** Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.282.922,00	-497.241,79	-785.680,21
*** Finanzerträge	178.917,00	170.324,93	-8.592,07
*** Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	817.834,00	800.502,35	17.331,65
**** Finanzergebnis	-638.917,00	-630.177,42	-8.739,58
***** Ordentliches Ergebnis	-1.921.839,00	-1.127.419,21	-794.419,79
***** Ergebnis vor int. Leistungsbeziehungen	-1.921.839,00	-1.127.419,21	-794.419,79
*** Erträge aus internen Verrechnungen	528.302,00	527.960,03	-341,97
*** Aufwend. aus internen Verrechnungen	528.302,00	527.960,03	-341,97
**** Aufwendungen aus internen Leistungsbez.			
***** Ergebnis	-1.921.839,00	-1.127.419,21	-794.419,79

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2008:

Bezeichnung	Finanz- rechnung €	Finanzplan €	Abweichung	
			€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	26.688.461,50	26.925.734	-237.272,50	-0,9
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	2.406.564,95	2.970.896	-564.331,05	-23,4
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	7.400.421,31	1.650.000	5.750.421,31	448,5
Summe der Einzahlungen	36.495.447,76	31.546.630	4.948.817,76	115,7
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.630.941,05	27.207.575	-1.576.633,95	-5,8
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	1.753.831,22	2.357.961	-604.129,78	-34,4
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	10.277.516,15	2.245.600	8.031.916,15	456,1
Summe der Auszahlungen	37.662.288,42	31.811.136	5.851.152,42	119,0
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-1.166.840,66	-264.506	902.334,66	514,5
Anfangsbestand an Finanzmittel	2.247.142,85	0	2.247.142,85	100,0
Bestand an fremden Finanzmitteln	48.394,27	0	48.394,27	100,0
Liquide Mittel	1.128.696,46	-264.506	1.393.202,46	376,1

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schwalmtal, den 24.02.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung:
gez.: Bernd Gather

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 149

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**Einladung zu der 12. Sitzung des Rates der Stadt am
10.03.2011, 18:00 Uhr, Sitzungssaal, Hochstraße 20a,
47918 Tönisvorst**

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
des Rates der Stadt

2 Einwohnerfragestunde

3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil
der Niederschrift der letzten Sitzung

4 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung

6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

7 Übersicht über die Umsetzung der Beschlüsse

8 Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr

2011 37/2011

9 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

10 Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen
Teil der Niederschrift der letzten Sitzung

11 Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung

12 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung

13 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW

14 Übersicht über die Umsetzung der Beschlüsse

15 Grundstücksangelegenheiten

16 Personalangelegenheiten

16.1 Mitteilung des Bürgermeisters über Einkünfte aus

Nebentätigkeiten

17 Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß

Der Bürgermeister

gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 17/Nr. 2/S. 6

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 154

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Der an Frau Janine Malorny, geb. am 04.11.1986, zuletzt wohnhaft Brasselstr. 3 in 41747 Viersen, gerichtete Wohngeldbescheid vom 01.02.2011 konnte nicht zugestellt werden.

Der Wohngeldbescheid kann bei der Stadtverwaltung Viersen - Fachbereich Soziales und Wohnen-, Bahnhofstr. 23 - 29 in 41747 Viersen, Zimmer 006 eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als zugestellt.

Viersen, 25.02.2011

Im Auftrag
gez. Miranda
Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Soziales und Wohnen

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 155

Bekanntmachung der Stadt Willich

Öffentliche Zustellung von Steuerbescheiden

Gewerbsteuer- 2008 für Presolution GmbH, zuletzt Bahnstraße 17, 40212 Düsseldorf wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 25.2.2011

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Broszeit

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 155

Bekanntmachung der Stadt Willich

54.03.02 – Jüchener Bach

Bekanntmachung

über die Auslegung von Karten und einem Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Jüchener Bachs

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind:

- §§ 76 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010 (GV.NRW. S. 185)
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- § 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in Verbindung mit Ziffer 21.65 vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007 S. 662/SGV NRW 282, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.06.2009 (GV.NRW.S. 337).

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 861) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie ist über die festgesetzten und vorläufig gesicherten Gebiete einschließlich der in ihnen geltenden Schutzbestimmungen sowie über die Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Hochwasserfolgen zu informieren.

Das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs erstreckt sich auf Flächen folgender Kommunen:

Stadt Korschenbroich
Stadt Willich

Gemeinde Jüchen
Stadt Grevenbroich
Stadt Kaarst

Die betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus den Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1 : 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Jüchener Bachs ist in hellblauer Farbe dargestellt. Die Karten im Maßstab 1 : 25.000 dienen der Übersicht.

Sie liegen in der Zeit vom **18.03.2011 bis 18.04.2011 einschließlich** während nachstehend folgender Dienststunden im Technischen Rathaus (Rothweg 2, Zimmer 011 / EG, 47877 Willich) **zu Jedermanns Einsicht aus:**

montags, dienstags, donnerstags in der Zeit von
7.30 Uhr bis 16.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr

sowie freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens **02.05.2011** schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Jüchener Bach**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 11.02.2011

Bezirksregierung Düsseldorf
54.03.02 – Jüchener Bach
Im Auftrag
gez. Hüsgen

Willich, den 28.02.2011

In Vertretung
gez. Stall
(Technische Beigeordnete)
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 155

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 27 III S – Kleine Frehn – 1. Änderung, 1. Vereinfachte Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 01.03.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 27 III S – Kleine Frehn – 1. Änderung, 1. Vereinfachte Änderung beschlossen.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 18.03. bis 19.04.2011

im Technischen Rathaus, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden.

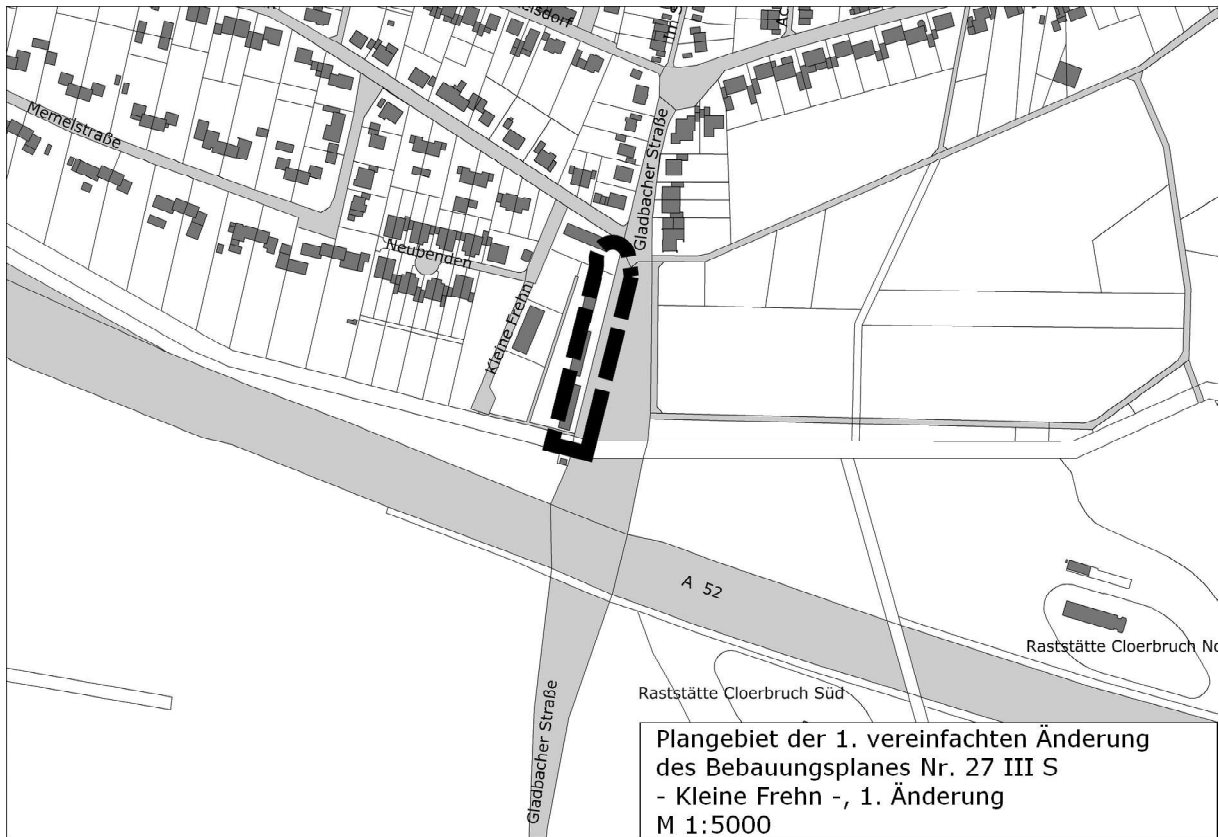
Nicht fristgerecht vorgebrachte Anregungen können zurückgewiesen werden. Über evtl. vorgebrachte Anregungen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 02.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 27 III S – Kleine Frehn – 1. Änderung, 1. Vereinfachte Änderung ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 156

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung der 101. Änderung
(Lärchenweg) des Flächennutzungsplanes

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 01.03.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung der 101. Änderung (Lärchenweg) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Willich zur Aufstellung der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 04.11.09 wird hiermit aufgehoben.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 18.03.2011 bis 19.04.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, wie folgt zur Einsicht aus.

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den in der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Darstellungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g Dienststelle abgegeben werden.

Über eingegangene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der

Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

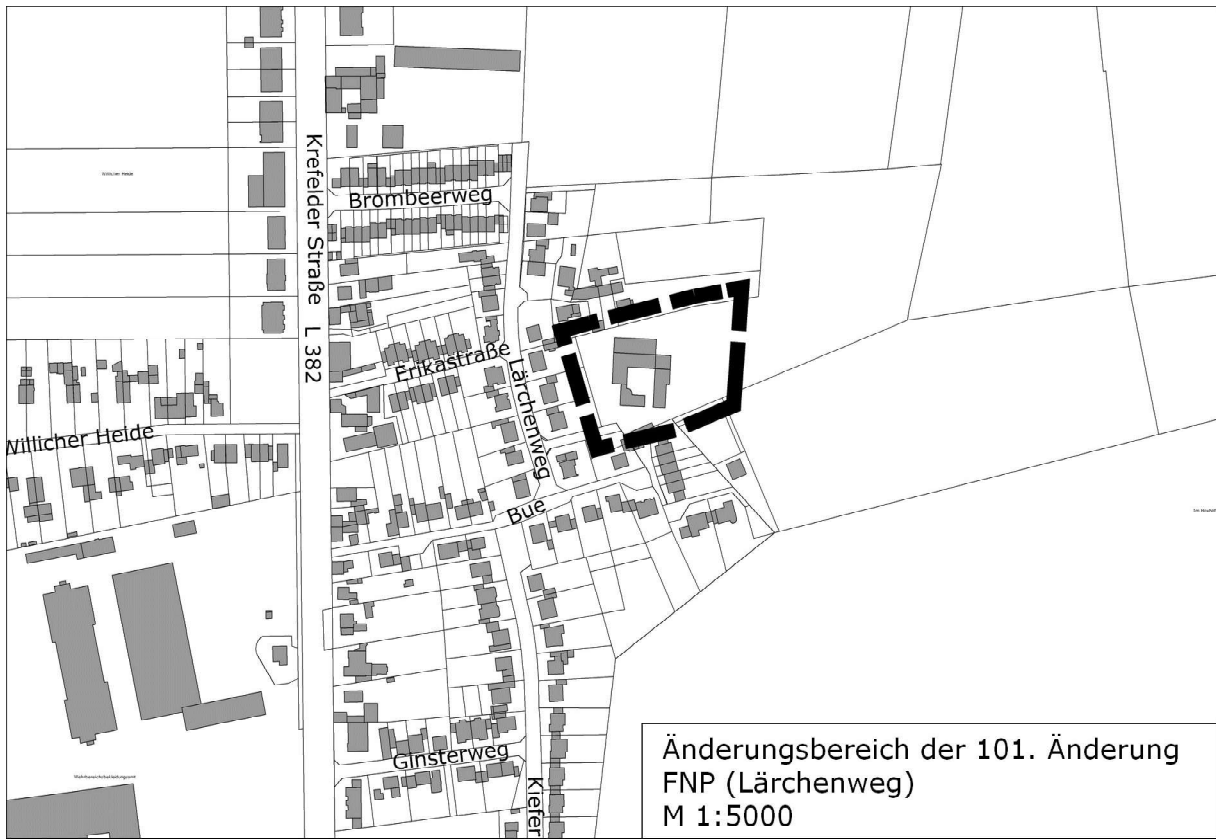
Folgende umweltbezogene Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht

Willich, 02.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden.



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 158

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 52 I W – Lärchenweg –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 01.03.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 03.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 52 I W – Lärchenweg – beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Willich vom 04.11.2009 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 I W – Lärchenweg – wird hiermit aufgehoben.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 18.03.2011 bis 19.04.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 011 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom

Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

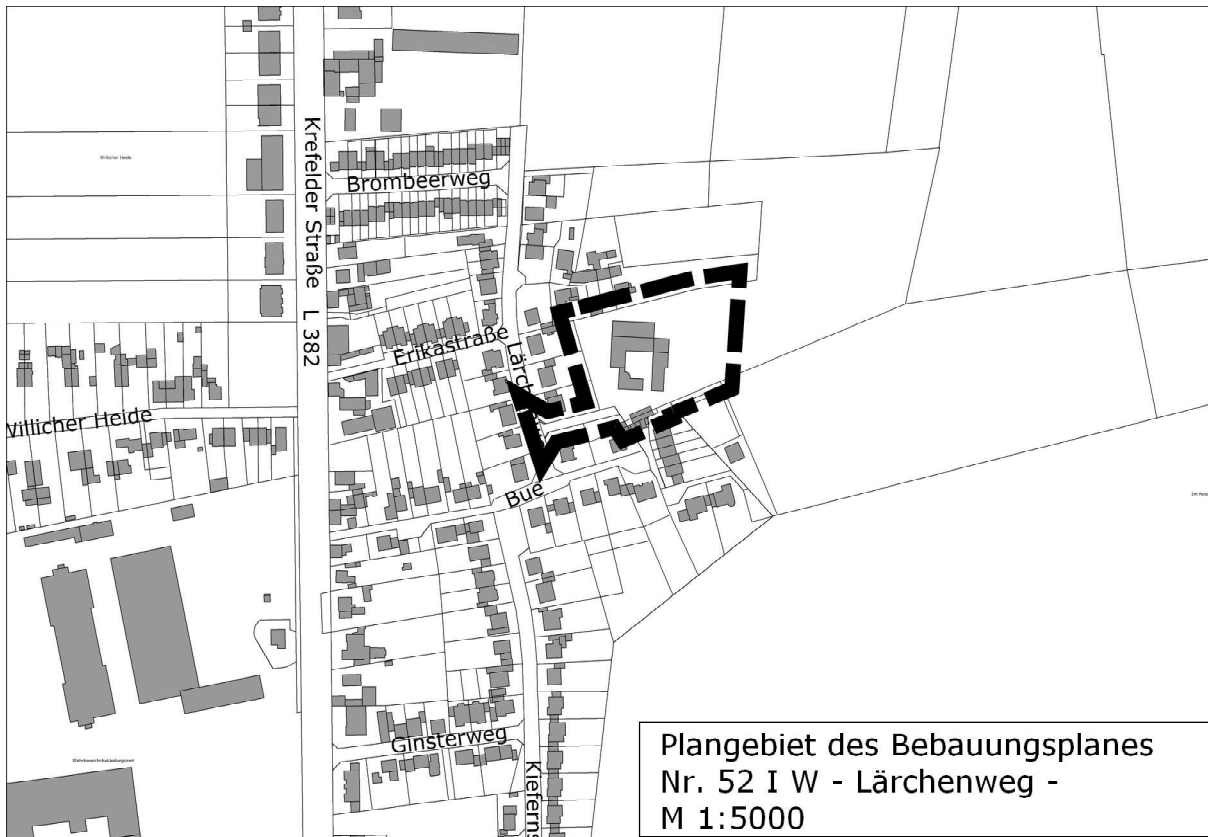
- Umweltbericht
- Eingriffsbewertung
- Artenschutzrechtliche Prüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 02.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 52 I W – Lärchenweg – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 160

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung der 126. Änderung (östlich Mutschenhof) des Flächennutzungsplanes

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 01.03.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 126. Änderung (östlich Mutschenhof) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 18.03.2011 bis 19.04.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, wie folgt zur Einsicht aus.

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs
von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den in der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Darstellungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über eingegangene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

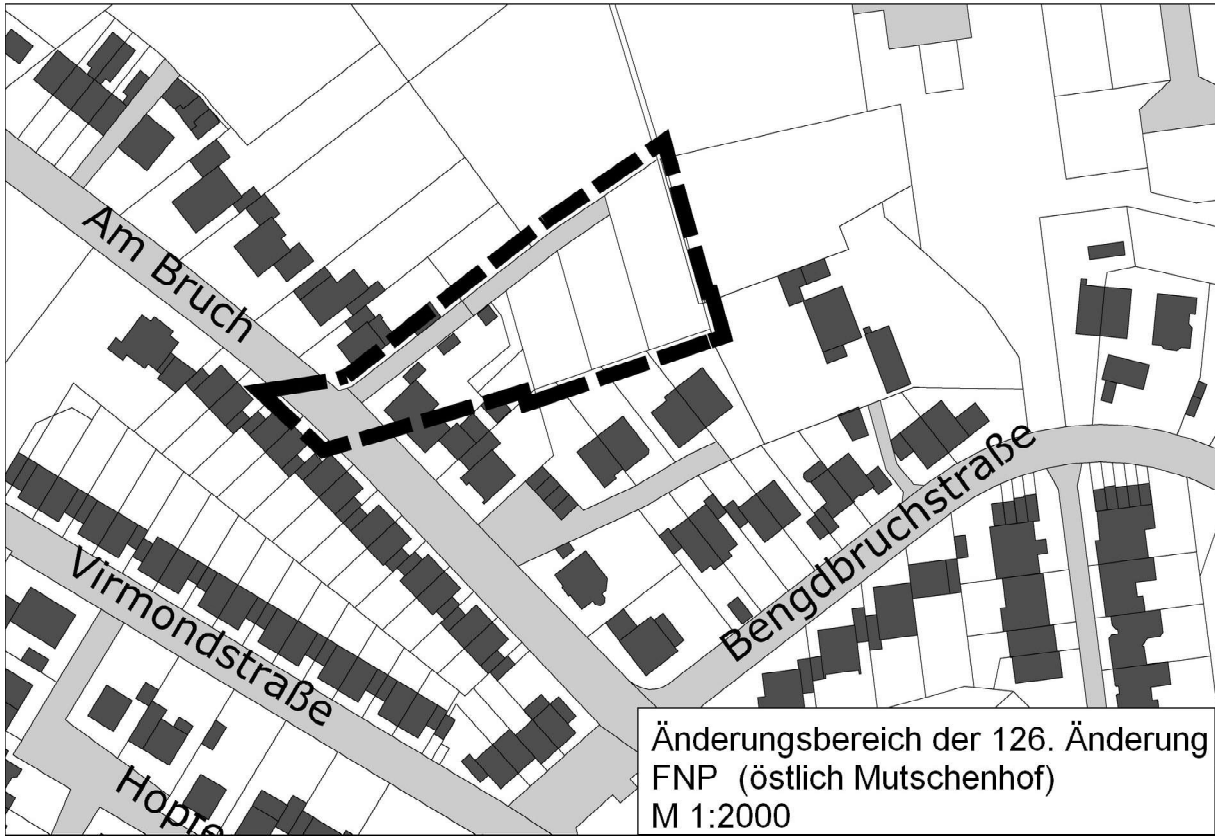
Folgende umweltbezogene Informationen sind zur Flächennutzungsplanänderung verfügbar:

- Umweltbericht

Willich, 02.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich kann der nachfolgenden Planskizze entnommen werden.



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 162

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr.
7 I N – östlich Mutschenhof–

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 01.03.2011 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7 I N – östlich Mutschenhof– beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung, Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 18.03.2011 bis 19.04.2011

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 011 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen zu den im Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

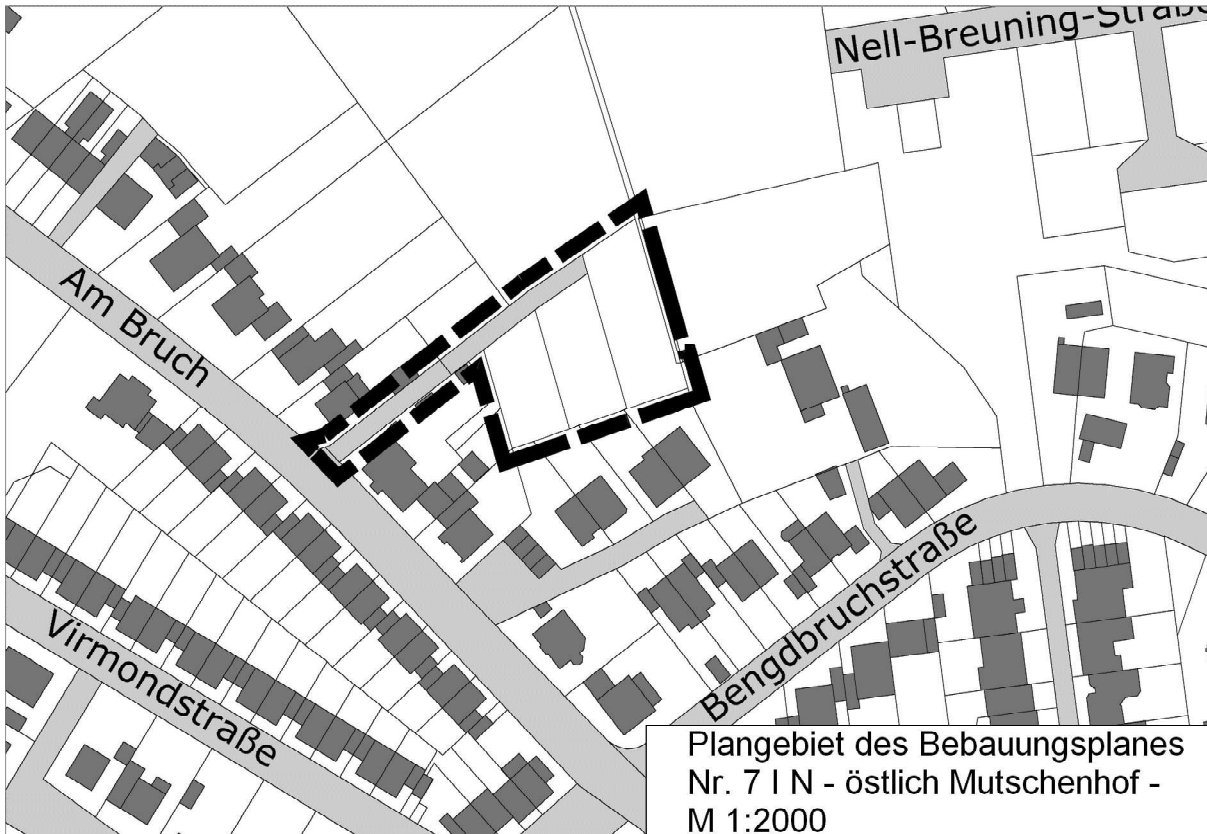
-Umweltbericht

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 02.03.2011

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.: Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 7 I N – östlich Mutschenhof– ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2011, S. 164

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Kempen-Hüls

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls für die Geschäftsjahre 2011/2012, 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls für die o. a. Geschäftsjahre wird aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) vom **10. März 2011** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120/121, verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Kempen-Hüls Einwendungen erhoben werden. Diese können innerhalb einer Frist von 14

Tagen nach Beginn der Auslegung schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich zur Niederschrift beim Schriftführer im Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 120/121, erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung. Der Termin zu dieser Versammlung wird gesondert bekannt gemacht.

Kempen, den 04. März 2011

(Rübo)
Vorsitzender des
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 165

Herausgeber: Der Landrat des Kreises
Viersen - Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027
E-Mail: Amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen
- Katasteramt -

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung
(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat
Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen